

Verpackungsflut eindämmen

Positionspapier

anlässlich des Inkrafttretens des Verpackungsgesetzes zum 01.01.2019

Düsseldorf, im November 2018

Kontakt:

Bereich 4 - Gruppe Umwelt

Gruppenleitung

Petra Niesbach

0211-3809164

petra.niesbach@verbraucherzentrale.nrw

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung.....	3
1. Vermeidung muss oberste Priorität haben.....	5
1.1 Lizenzentgelte so gestalten, dass Ressourcenschutz belohnt wird.....	5
1.2 Mehrwegverpackungen fördern.....	5
1.3 Zur Eindämmung von Luftpackungen braucht es klare rechtliche Vorgaben.....	7
1.4 Materialverbrauch für Versandverpackungen reduzieren.....	7
1.5 Obst und Gemüse lose statt vorverpackt anbieten.....	8
2. Mehr Ressourcenschutz mit besserem Verpackungsdesign.....	8
2.1 Klare Ökodesignvorgaben für weniger Materialeinsatz.....	8
2.2 Gute Sortierbarkeit von Verpackungen in Recyclinganlagen sicherstellen.....	8
2.3 Material der Verpackung für Verbraucher/innen leicht erkennbar machen.....	8
3. Abfallvermeidung und gute Abfallberatung sind Beiträge zum Ressourcenschutz.....	9
3.1 Umweltberatung und Verbraucherbildung stärken.....	9
3.2 Die im Verpackungsgesetz benannte „Zentrale Stelle“ muss ihren Beitrag zur Abfallvermeidung und Transparenz leisten.....	9

Vorbemerkung

Verpackungsmüll ist die Abfallfraktion, die seit Jahren stetig zunimmt. Bürger beschweren sich über übermäßig verpackte Produkte und verschmutzte Städte. Kommunen und Stadtreinigungsbetriebe müssen immer mehr Gelder aufwenden, um Serviceverpackungen wie Coffee-to-Go-Becher und Pommes-Frites-Schälchen aus dem Stadtbild zu entfernen. Es ist dringend an der Zeit, Maßnahmen zur Reduktion von Verpackungsmüll und für ressourcenschonende Verpackungen zu ergreifen. Sowohl die kürzlich veröffentlichte EU-Plastikstrategie, als auch das EU-Kreislaufwirtschaftspaket weisen dabei in die richtige Richtung. Dem übergeordnet steht das globale Nachhaltigkeitsziel (Sustainable Development Goal, SDG) 12.5: „Bis 2030 das Abfallaufkommen durch Vermeidung, Verminderung, Wiederverwertung und Wiederverwendung deutlich verringern.“ Jetzt heißt es, in Deutschland die notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen, um Verbraucher/-innen vor einem Übermaß an Verpackungen zu bewahren und sie von den daraus resultierenden Abfällen, Umweltschäden und Kosten zu entlasten. Nicht vermeidbare Verpackungen müssen zur Förderung der heimischen Recyclingwirtschaft gut sortiert und gut recyclebar sein. Das im Januar 2019 in Kraft tretende Verpackungsgesetz reicht hierzu aus Sicht der Verbraucherzentrale NRW nicht aus. Wir fordern daher die Landesregierung auf, darauf hinzuwirken, dass auf Bundesebene die Vorgaben des Verpackungsgesetzes voll ausgeschöpft und zeitnah im Sinne des Verbraucher- und Ressourcenschutzes verbessert werden.

Deutschland liegt europaweit vorne beim Verpackungsmüllaufkommen

Mit 220 kg Verpackungen pro Kopf (UBA 2016) verursacht Deutschland jährlich europaweit die meisten Verpackungsabfälle. Länder mit vergleichbarem Lebensstandard, wie Österreich und Schweden, erreichen Mengen von zirka 150 kg pro Kopf und Jahr (Eurostat 2016).

Die Menge an Verpackungsabfällen nimmt - mit Schwankungen - weiterhin zu (UBA 2018). Und das, obwohl der Materialverbrauch für eine durchschnittliche Verpackung durch Optimierungsmaßnahmen sogar abgenommen hat.

Verbraucher/-innen ärgern sich über übermäßige Verpackungen

Zu Recht beschweren sich Verbraucher/-innen bei der Verbraucherzentrale NRW über Produkte, die übermäßig oder überflüssig verpackt sind. Sie fühlen sich außerdem durch unnötig viel Hohlraum in Verpackungen getäuscht. Nicht zuletzt müssen Verbraucher/-innen die aufwändigen Verpackungen mit dem Preis für die Produkte und den Lizenzentgelten für die Entsorgung mitbezahlen.

Im Rahmen der landesweiten Aktion „Verpackungsärger“ 2016 konnte die Verbraucherzentrale NRW die Beschwerden deutlich machen.

www.verbraucherzentrale.nrw/verpackungsaerger

Auch nach dem Ende der Aktion erreichen die Umweltberatung der Verbraucherzentrale NRW regelmäßig Beschwerden über ein Zuviel an Verpackungsmüll.

Belegt wurde dies ebenfalls durch eine repräsentative Umfrage des Verbraucherzentrale Bundesverbandes (vzbv) vom November 2017. 87% der 1003 Befragten stimmten der Aussage: „Ich würde mir wünschen, dass im Handel künftig mehr Lebensmittel ohne Verpackung angeboten werden“ zu.[1] In einer weiteren, repräsentativen Umfrage des vzbv vom September 2018 mit 1011 Befragten wurde ergänzend die Erwartung an Hersteller und Handel abgefragt. Hier stimmten 90% der

Verbraucher der Aussage: „Hersteller und Handel sollten dem Verbraucher keine unnötigen Verpackungen anbieten dürfen“ zu.[2]

Bisherige Aktivitäten von Gesetzgeber und Handel sind unzureichend

Die Einhaltung der fünfstufigen Abfallhierarchie (Vermeidung, Wiederverwendung, Recycling, Sonstige Verwertung, Beseitigung), wie sie im Kreislaufwirtschaftsgesetz festgelegt ist, kann nicht erreicht werden, solange die Vorgaben zur Gestaltung von Verpackungen lediglich „Soll“-Vorgaben sind, deren Missachtung keinerlei Konsequenzen hat.

Das deutsche Verpackungsgesetz ist in seiner derzeitigen Ausgestaltung ein Rückschritt gegenüber der Verpackungsverordnung. Wesentliche Kernelemente für Verbraucherfreundlichkeit und den Schutz der natürlichen Ressourcen fehlen im Verpackungsgesetz. Ambitionen des Bundes zur Ressourcenschonung, wie sie sowohl in dem Ressourcenschutzprogramm des Bundes (ProgRess) Teil I und II, als auch im Nationalen Programm für nachhaltigen Konsum (NPNK) formuliert wurden, haben keinen Eingang in das Gesetz gefunden. Damit steht es im Widerspruch zu wichtigen zukunftsweisenden Handlungsempfehlungen.[3]

Für Verbraucher/-innen bedeutet es in vielen Fällen einen Mehraufwand, gering oder ökologisch günstig verpackte Produkte zu erwerben. Mehrwegflaschen für Getränke sind bei den meisten Discountern nicht erhältlich. Obst und Gemüse wird vermehrt in Plastik verpackt angeboten. Hier könnte auch der Handel seiner Verantwortung stärker nachkommen.

Die am 17.01.2018 von der EU-Kommission veröffentlichte Europäische Plastikstrategie[4] und die daraus abgeleitete Richtlinie (COM(2018) 340) setzen einen Rahmen für die europaweite Verringerung von Plastikmüll. Da es in der Strategie besonders um Einwegprodukte geht, sind Verpackungen und Serviceverpackungen in besonderem Maße angesprochen. Die dort aufgegriffenen notwendigen Änderungen im Umgang mit Verpackungsmaterialien sollten schnellst möglich auch in Deutschland umgesetzt werden. Dabei sollte es um eine absolute Reduzierung des Abfallaufkommens gehen und nicht nur um eine Verlagerung auf vergleichbare Produkte ohne Plastik.

Sowohl die Verbraucherzentrale NRW als auch der Verbraucherzentrale Bundesverband setzen sich in erster Linie dafür ein, dass Verpackungen, die nicht zur Transportsicherheit oder hygienischen Aufbewahrung des Produktes benötigt werden, reglementiert und Verstöße mit rechtlichen Konsequenzen belegt werden. So werden Rahmenbedingungen geschaffen, innerhalb derer Unternehmen Anreize vorfinden, innovative, ressourcensparende Verpackungslösungen zu entwickeln.

Die Verbraucherzentrale NRW spricht sich für ein bundesweites Wertstoffgesetz aus, das rechtliche Unsicherheiten beseitigt, übermäßige, nicht ressourceneffiziente Verpackungen stark zurück drängt und Verbraucher/-innen das Mülltrennen erleichtert.

Verpackungsmüllbeseitigung verteuert die Abfallentsorgung

Kommunen sind durch die Zunahme an Verpackungsmüll, insbesondere von Serviceverpackungen wie Coffee-to-Go-Blechern, betroffen. Gerade To-Go-Lebensmittelverpackungen werden im städtischen Bereich in die öffentlichen Restmüllbehälter entsorgt und verursachen dadurch zusätzliche Entsorgungskosten, im Gegensatz zur für die Verbraucher/-innen kostenfreien Gelben Tonne. Zudem bilden Serviceverpackungen einen nicht unerheblichen Teil gelitterten Mülls, der kostenintensiv eingesammelt werden muss. Auch der in den Abfallbehältern entsorgte Abfall im öffentlichen

Raum zwingt die Kommunen durch das wachsende Aufkommen dazu, die Behälter häufiger zu leeren. Dies ist für die kommunalen Haushalte eine zusätzliche Belastung.

Vielen Verbraucher/-innen sind diese Zusammenhänge nicht bewusst, wenn sie ein Produkt auswählen. Hier ist Information notwendig, die die Verbraucherzentrale NRW u. a. durch ihre Umweltberatung erbringen kann. Jedoch ist für die Abfallvermeidung entscheidend, dass Verbraucher/-innen – dort, wo möglich - eine ressourcensparende Alternative zur Wegwerfverpackung im Handel finden.

Um die Verpackungsflut tatsächlich einzudämmen, besteht nach unserer Auffassung folgender politischer Handlungsbedarf:

1. Vermeidung muss oberste Priorität haben

1.1 Lizenzentgelte so gestalten, dass Ressourcenschutz belohnt wird

Übermäßige Ressourcennutzung für Verpackungen geht in den wirtschaftlichen Preis eines Produktes bisher nicht ausreichend ein. Ein erhöhtes Lizenzentgelt für material- und ressourcenintensive Verpackungen stellt aus Sicht der Verbraucherzentrale NRW ein geeignetes Instrument dar, um ressourcenschonendes Verhalten zu belohnen. Gleichzeitig sollten verpackungsarme Produkte aber aus Sicht der Verbraucherzentrale NRW günstiger werden. Durch die Reduzierung des Verpackungsaufkommens könnte somit auch nachhaltig der Geldbeutel der Verbraucher/-innen entlastet werden.

Die im Verpackungsgesetz vorgesehene „Zentrale Stelle“ muss besonders ihrer Aufgabe nachkommen, dafür zu sorgen, dass alle Dualen Systeme auf angemessene Anreize und Vorgaben für eine abfallarme und recyclingfreundliche Verpackungsgestaltung bei der Entgeltbemessung achten. Das Umweltbundesamt ist gefordert, diesen Prozess kritisch zu begleiten und zu prüfen.

1.2 Mehrwegverpackungen fördern

Eine feste Mehrwegquote für Getränke vorschreiben

Mehrwegsysteme sollten die Regel sein, von der nur in begründeten Fällen abgewichen werden darf. Gerade bei Getränken sollten nur Einwegverpackungen benutzt werden dürfen, wenn der Hersteller plausibel nachweisen kann, dass die Einwegverpackung in der Ökobilanz tatsächlich vorteilhafter ist. Hierbei müssen realistische Szenarien herangezogen werden. Wichtig ist, dass standardisierte Mehrweggefäße im Poolsystem benutzt werden, da sie eine bessere Ökobilanz als individualisierte Mehrweggefäße aufweisen.^[5]

Der seit Jahren sinkende Mehrweganteil bei Getränken führt zu einer unnötigen Zunahme der Abfallmengen. Die Mehrwegquote für alle Getränke betrug 1991 71,7%^[6] und ist seitdem auf 44,3%^[7] gefallen. Trotz Effizienzsteigerungen im Einwegsystem belegen Studien^[8], dass Mehrweggetränkeflaschen in fast allen Szenarien den Einwegverpackungen ökologisch überlegen sind. Auch die Rückgewinnung von Rohstoffen aus recycelten Getränkeverpackungen ist mit ökonomischem und ökologischem Aufwand verbunden, der die Ökobilanz von Einwegverpackungen nicht substantiell aufbessern kann - auch wenn viele Verbraucher/-innen dies beim Stichwort „Recycling“ annehmen.

Die Verbraucherzentrale NRW begrüßt zwar, dass im Verpackungsgesetz im § 1, Absatz 3 eine Mehrwegquote von 70% angestrebt wird. Um diese Quote zu erreichen bedarf es jedoch größerer Anstrengungen aller beteiligten Akteure, die auch vorgeschrieben werden müssen. Die Vergangen-

heit hat gezeigt: auch nach der Einführung eines Einwegpfandes ist der Anteil an Mehrweg-Getränkerverpackungen immer weiter abgesunken, da es keine Verbindlichkeit gibt, eine freiwillige Quote zu erreichen. Einzelne Marktakteure nutzen diese Unverbindlichkeit aus, um sich Wettbewerbsvorteile zu verschaffen. Gerade viele Discounter bieten keine Mehrweggebinde an und sparen sich dadurch den Aufwand für Lagerhaltung und Logistik für Mehrwegflaschen. Daher müssen gesetzliche Maßnahmen ergriffen werden, um die Mehrwegquote wieder zu steigern und für einen fairen Wettbewerb zu sorgen.

Eindeutigere Kennzeichnung von Einweg und Mehrweg auch auf der Verpackung

Verbraucherbefragungen der Verbraucherzentrale NRW und anderer Organisationen[9] haben gezeigt, dass Einweg und Mehrweg von vielen Verbraucher/innen nicht mehr unterschieden werden können. Damit Einweg- und Mehrweg-Verpackungen für Verbraucher/innen leicht zu unterscheiden sind, ist neben der im Verpackungsgesetz ab 2019 vorgeschriebenen Kennzeichnung im Regal zusätzlich eine deutlich lesbare Kennzeichnung auf dem Produkt sinnvoll.

Mehr Getränkesegmente in die Pfandpflicht aufnehmen

Die aktuell bestehenden Ausnahmen für Wein und Fruchtsäfte bei der Pfandpflicht für Getränke in Einwegverpackungen sind nicht nachvollziehbar, da jeder größere Hersteller problemlos eine der genormten Mehrwegverpackungen nutzen könnte. Mit etwa 20 l pro Kopf und Jahr für Wein[10] und 33 l pro Kopf und Jahr für Fruchtsäfte[11] sind diese Produkte durchaus relevant für die Vermeidung von Verpackungsmüll. Für Verbraucher/-innen ist es nicht nachvollziehbar, dass ein Saft unbepfandet bleibt, die Saftschorle jedoch nicht.

Förderung von Mehrwegbechern für Heiß- und Kaltgetränke

Eine aktuell stark angestiegene Menge an Verpackungsabfällen sind Einwegbecher für Heiß- und Kaltgetränke. Allein in den Jahren 2000 bis 2012 ist die Menge um das Dreifache, von 31.900 t auf 106.000 t gestiegen[12].

Für Coffee-to-Go muss es in allen ausschenkenden Betrieben möglich sein, unter Wahrung der Hygiene mitgebrachte Mehrwegbecher befüllen zu lassen. Aufgrund von Bedenken seitens der Betreiber wird dies aber nicht überall angeboten[13]. Wir fordern daher Länder und Kommunen auf, das Abfüllen von To-Go-Heißgetränken in Mehrwegbecher einzufordern und zu bewerben, ähnlich wie es in der Initiative „BecherBonus“[14] des Landes Hessen bereits getan wird. Auch die Institutionen der Lebensmittelüberwachung sind gefordert, für das Befüllen mitgebrachter Becher klare umsetzbare Anforderungen zu formulieren, wie dies unter Wahrung der Hygiene gelingt. Zudem sollten Mehrwegbechersysteme etabliert werden, wie sie jetzt schon in einigen NRW- Kommunen (z.B. Düsseldorf, Essen, Paderborn) genutzt werden.

Einzelhandel und Gastronomie müssen auf Abfallvermeidung achten und sich an den Kosten durch Littering beteiligen

Geschäfte, die To-Go-Lebensmittel verkaufen, sind mitverantwortlich für die Zunahme gelitterten Mülls in der Umgebung. Sie sollten daher ihrer Verantwortung nachkommen, möglichst wenig verpackte Produkte anbieten und sich an den Kosten der Litteringbeseitigung beteiligen.

Mehrwegalternativen sollten immer im Angebot sein, etwa die Möglichkeit, vor Ort mit Mehrweggeschirr zu essen. Zudem sollten Betriebe, die Getränke und Lebensmittel in To-Go-Verpackungen anbieten, an den Kosten für die Entfernung von gelittertem Müll im Umfeld beteiligt werden, um somit ihren Beitrag zur sachgerechten Entsorgung und gegen die Vermüllung des öffentlichen Raums

zu leisten. Es kann nicht alleine Aufgabe der Kommune sein, das Stadtbild von Abfällen frei zu halten, die durch einzelne Betriebe, die To-Go-Verpackungen verkaufen, verursacht werden.

Wird ein Verzehr in Cafés, Tankstellen, Bäckereien etc. angeboten, so muss dies für Verbraucher/-innen abfallarm möglich sein. Die Verbraucherzentrale NRW beobachtet den Trend, dass in immer mehr Lokalen keine Möglichkeit mehr besteht, von Mehrweggeschirr zu essen bzw. aus Mehrwegtassen oder -gläsern zu trinken.

Für Großveranstaltungen Mehrweg nutzen

Ein großes Potenzial zur Vermeidung von Einwegverpackungen und Serviceverpackungen sieht die Verbraucherzentrale NRW bei öffentlichen Veranstaltungen (z.B. Stadtfesten) oder bei kommerziellen Großveranstaltungen (z.B. Sportveranstaltungen).

Durch Glasverbote bei öffentlichen Veranstaltungen werden für das Catering vermehrt Einwegbecher eingesetzt und Bürger bringen ihre Getränke in Einwegflaschen aus Kunststoff oder Dosen mit. Kommunen können zur Eindämmung der Abfallmengen die Nutzung von Mehrwegbechern aus Kunststoff in ihrer Satzung vorschreiben. Auch für Geschirr kann den Händlern und Gastronomen die Verwendung von Mehrweg vorgeschrieben und der Einsatz von Spülmobilen forciert werden.

Kommunen haben mit abfallarmen Alternativen bei ihren Veranstaltungen die Möglichkeit, viele Bürger mit diesem Thema zu erreichen und als Vorbild zu wirken.[\[15\]](#)

1.3 Zur Eindämmung von Luftpackungen braucht es klare rechtliche Vorgaben

Hohlräume können in einer Verpackung durch einheitliche Verpackungsgrößen für verschiedene Produkte und durch Zusammensacken des Inhalts entstehen. Waschpulver wird z.B. nach dem Befüllen der Verpackung durch die Bewegungen beim Transport weiter verdichtet, so dass ein Hohlraum in der Verpackung entsteht. Auch werden Lebensmittel häufig aus Marketinggründen in unverhältnismäßig großen Verpackungen angeboten. Verbraucher fühlen sich dadurch häufig getäuscht, weil eine große Verpackung auch einen größeren Inhalt suggeriert. Generell sollten die Hohlräume ein gewisses Maß nicht überschreiten. Das muss auch dann gelten, wenn Sichtfenster in der Verpackung sind oder der Inhalt auf der Verpackung in Originalgröße abgebildet ist.

Aus Sicht der Verbraucherzentrale NRW ist es dringend erforderlich, Gesetze und entsprechende Verordnungen gemeinsam in den Blick zu nehmen. Die Verpackungsverordnung bzw. ab 2019 das Verpackungsgesetz machen beispielsweise keine konkreten Vorgaben für die Vermeidung von Verpackungsmüll. Es ist zu befürchten, dass die Abfallvermeidung als oberstes Ziel der Abfallhierarchie nicht hinreichend forciert wird.

Die Verbraucherzentrale NRW fordert daher, konkrete Regelungen, zum Beispiel durch Anpassung der Fertigpackungsverordnung, wonach jede Packung bis zum Rand bzw. zur Naht gefüllt sein sollte. Ausnahmen davon sollte es nur in nachweislich technisch bedingten Fällen mit einer Obergrenze von 30% im Freiraum der Packung geben.

1.4 Materialverbrauch für Versandverpackungen reduzieren

Durch den Paketversand fallen im Onlinehandel besonders viele Verpackungsmaterialien an, je nach Anforderungen der Ware auch noch zusätzliches Polstermaterial oder Kühlakkus. Vielfach

werden von Händlern Standardgrößen für Versandkartons benutzt, die für kleine Produkte viel zu groß sind und daher unnötig viel Abfall erzeugen. Auch der Versand mehrerer Pakete für eine Bestellung von mehreren Produkten erzeugt deutlich mehr Müll, als alles in einen Karton zu verpacken. Hier müssen Onlinehändler stärker ihrer Produktverantwortung nachkommen, indem sie z.B. verschiedene Kartongrößen anbieten und Mehrweglösungen entwickeln.

1.5 Obst und Gemüse lose statt vorverpackt anbieten

Eine Untersuchung der Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung im Auftrag des NABU[16] verdeutlicht die Zunahme von vorverpacktem Obst und Gemüse. Hier ist der Handel gefordert, wieder vermehrt lose Ware anzubieten und durch alternative Methoden, wie z.B. Laserbranding, die Waren zu kennzeichnen. Das Anbieten von Mehrwegbeuteln für Gemüse oder in den Einkaufswagen einhängbare extra Körbchen können weitere Maßnahmen sein, die aufwändigen Vorverpackungen zurück zu drängen.

In den Filialen des Einzelhandels sollten für den Endverbraucher deutlich erkennbare Hinweise auf Rückgabemöglichkeiten für Umverpackungen vorhanden sein.

2. Mehr Ressourcenschutz mit besserem Verpackungsdesign

2.1 Klare Ökodesignvorgaben für weniger Materialeinsatz

Verpackungen für Produkte und Serviceverpackungen müssen so gewählt werden, dass sie möglichst ressourcenarm sind und aus leicht zu sortierenden und recycelbaren Materialien bestehen. Sie sollen dabei lediglich die Transportsicherheit des Produktes und dessen Hygiene sicherstellen. Ausnahmen kann es nur geben, wenn ein thermisch gut verwertbarer Materialverbund eine bessere Ökobilanz aufweist als ein recycelbares Material.

Da in der Verpackungs-Verordnung bereits eine ähnliche Vorgabe existierte, aber dennoch zahlreiche übermäßig verpackte Produkte in den Markt gelangten, muss künftig sichergestellt sein, dass die Vorgaben aus § 4 des Verpackungsgesetzes und § 23 des KrWG zur Verpackungsgestaltung ohne Ausnahmen eingehalten werden. Um dem Nachdruck zu verleihen, müssen für Verstöße gegen die genannten Anforderungen Bußgeldtatbestände in die entsprechenden Gesetze und Verordnungen eingeführt werden. So kann die Abfallvermeidung am sichersten gefördert werden.

Die Anforderungen aus der EU Plastikstrategie, Einwegplastikprodukte möglichst zu vermeiden und nicht vermeidbare Einwegprodukte gut recyclebar zu gestalten, unterstreichen diesen Punkt.

2.2 Gute Sortierbarkeit von Verpackungen in Recyclinganlagen sicherstellen

Materialien und Materialverbunde müssen so beschaffen sein, dass sie nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch mit dem üblichen Stand der Sortiertechnik leicht zu identifizieren und zu trennen sind. Die Ziele für stoffliches Recycling im Verpackungsgesetz können sonst kaum erreicht werden. So können zum Beispiel in den meisten Sortieranlagen schwarz gefärbte Kunststoffe nicht identifiziert werden. Dadurch werden sie nicht stofflich recycelt.

2.3 Material der Verpackung für Verbraucher/innen leicht erkennbar machen

Eine Kennzeichnung, aus welchen Materialien eine Verpackung besteht, ist für Verbraucher/innen sinnvoll, die aus ökologischen oder gesundheitlichen Bedenken bestimmte Verpackungsmaterialien vermeiden möchten; etwa Kunststoffe, für die bestimmte Weichmacher verwendet werden oder Aluminium, das im Verdacht steht gesundheitlich bedenklich zu sein. Nach wie vor müssen Hersteller auf Verpackungen nicht darüber informieren, aus welchem Material diese bestehen. Dies muss durch eine Angabe auf der Verpackung verpflichtend werden.

3. Abfallvermeidung und gute Abfallberatung sind Beiträge zum Ressourcenschutz

3.1 Umweltberatung und Verbraucherbildung stärken

Bürgerinnen und Bürgern kommt bei der Vermeidung von Verpackungsmüll durch bewussten Konsum eine wichtige Rolle zu. Dafür bedarf es aber auch Rahmenbedingungen, die Abfallvermeidung einfach machen und einer begleitenden Abfallberatung, die den Bürger/-innen mit einfachen Hinweisen und Motivation zur Seite steht.

Eine repräsentative Umfrage des Verbraucherzentrale Bundesverbands zur Wertstofftonne^[17] ergab, dass 39% der Befragten bezweifeln, dass der getrennte Abfall tatsächlich recycelt und verwertet wird. Dabei ist vielen Bürger/-innen nicht bewusst, dass es sich bei Siedlungsabfällen um eine wertvolle Ressource handelt, aus der Rohstoffe in steigendem Maße zurück gewonnen werden. Doch nur sorgfältig getrennte Haushaltsabfälle können auch optimal recycelt werden. Eine flächendeckende Abfallberatung kann hier durch Bildungseinheiten an Schulen und Aktionen für Bürger/-innen Verständnis für die Kreislaufwirtschaft schaffen. Vorbildlich wirken könnten auch viele innovative Unternehmen, die als spezialisierte Recyclingbetriebe oder Anlagenbauer einen Beitrag zur ökologischen Optimierung der Verpackungen leisten und zudem Arbeitsplätze sichern.

3.2 Die im Verpackungsgesetz benannte „Zentrale Stelle“ muss ihren Beitrag zur Abfallvermeidung und Transparenz leisten

Behörden und die Fachöffentlichkeit benötigen eine leicht erreichbare Informations- und Beschwerdestelle. Daten zu Abfallmengen und Stoffströmen sollten dort einsehbar sein. Beschwerden zu übermäßig verpackten Produkten sollte konstruktiv nachgegangen werden.

Im Verpackungsgesetz ist für die Kontrolle beider Aufgaben die sogenannte „Zentrale Stelle“ vorgesehen. Sie hat ein Kuratorium aus Vertretern der Hersteller und Vertreiber, der Länder, der kommunalen Spitzenverbände, des Bundesumwelt- und Bundeswirtschaftsministeriums. Auch wenn Verbraucherorganisationen sich – anders als im Gesetz vorgesehen – aus Kapazitätsgründen nicht direkt an diesem Gremium beteiligen können, muss trotz der Stimmenmehrheit von Herstellern und Vertreibern sichergestellt sein, dass die „Zentrale Stelle“ mit ihren Gremien ausgewogen arbeitet, über ihre Tätigkeiten transparent Rechenschaft ablegt und alle angeforderten Informationen zeitnah veröffentlicht.

Ressourcenschutz ist für eine zukunftsfähige Gesellschaft nicht nur aus ökologischen Gründen, sondern auch aus ökonomischen Gründen ein Gebot der Stunde und kann nur realisiert werden, wenn sich alle Akteure ihrer Verantwortung bewusst sind und entsprechend handeln.

Für weitere Details verweisen wir auf unsere Stellungnahme für das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zum Entwurf des Verpackungsgesetzes vom 10.08.2016:

https://www.verbraucherzentrale.nrw/sites/default/files/migration_files/media246215A.pdf

sowie auf eine Zusammenstellung der Aktivitäten der Verbraucherzentrale NRW zum Thema Vermeidung von Verpackungen vom Mai 2017:

www.verbraucherzentrale.nrw/verpackungsaerger

und die Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbandes zum Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt“ einschließlich Anhang (COM(2018) 340)

https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2018/09/10/18-08-30_stellungnahme_vzbv_eu_richtlinie_einwegplastik_final.pdf

Kontakt:

Petra Niesbach: petra.niesbach@verbraucherzentrale.nrw

0211/3809-164

Philip Heldt: philip.heldt@verbraucherzentrale.nrw

0211/3809-226

[1] *vzbv/ Forsa Umfrage, Verpackungsabfälle, November 2017*

[2] *vzbv/ KANTAR EMNID Umfrage, Kampf gegen den Plastikmüll, September 2018*

[3] *Stellungnahme der Verbraucherzentrale NRW zum Entwurf des Verpackungsgesetzes 2016*
<https://www.verbraucherzentrale.nrw/politik-nrw/umwelt>

[4] *COMMUNICATION FROM THE COMMISSION TO THE EUROPEAN PARLIAMENT, THE COUNCIL, THE EUROPEAN ECONOMIC AND SOCIAL COMMITTEE AND THE COMMITTEE OF THE REGIONS A European Strategy for Plastics in a Circular Economy, Brussels, 16.01.2018*

[5] *Dies ist aktuell besonders bei Biermehrwegflaschen ein Problem, da viele Brauereien Individualflaschen herausbringen.*

[6] *bezieht auch Wein in Mehrweg ein, 2015 ohne Wein*

[7] *2015, UBA Texte 52/2017*

[8] *UBA-Texte 19/2016 Prüfung und Aktualisierung der Ökobilanzen für Getränkeverpackungen*

[9] *Beispielsweise: Arbeitskreises Mehrweg, TNS Emnid-Umfrage, November 2016*

[10] *Bundesverband der deutschen Spirituosen Industrie und Importeure, 2015*

[11] *Verband der Deutschen Fruchtsaftindustrie, 2017*

[12] *Umweltbundesamt 2015 - Aufkommen und Verwertung von Verpackungsabfällen in D 2012*

[13] *In einer Forschungsarbeit der Hochschule Rhein Waal (Jan Schages 2017 – Untersuchungen zum Einfluss mikrobiologischer und technischer Parameter auf die hygienische Qualität von Kaffee aus Kaffeevollautomaten), die von der Verbraucherzentrale NRW begleitet wurde, zeigte sich,*

dass nicht hinreichend gespülte Mehrwegbecher in der Wiederbefüllung ein Hygienerisiko darstellen. Ein ungleich höheres Risiko bergen aber schlecht gewartete Kaffeemaschinen.

[14] <https://www.hessen-nachhaltig.de/de/becherbonus.html>

[15] Bay. Staatsministerium für Verbraucherschutz, Leitfaden zur Erstellung kommunaler Abfallvermeidungskonzepte, März 2016

[16] GVM/ NABU, Vorverpackungen für Obst und Gemüse, Aktualisierte Auflage 2017

[17] vzbv 2015 – repräsentative Umfrage zum Thema „Wertstofftonne“

** * **